

## Urheberrechtliche Bestimmungen zum Kopieren von Noten

**Inwieweit ist es erlaubt, Musiknoten zum eigenen Gebrauch zu vervielfältigen und die hergestellten Kopien zu öffentlicher Wiedergabe zu benutzen?**

### **(1) VERBOTEN sind**

- a) Kopien aus Werken, deren Komponisten noch leben oder innerhalb der letzten 70 Jahre gelebt haben – geschützte Werke – sofern die Kopie mechanisch hergestellt wird und sofern die kopierten Vorlagen nicht schon mehr als zwei Jahre vergriffen sind (§ 53 Abs.4 UrhG),
- b) Kopien aus nicht mehr geschützten Werken, die mehr als nur unwesentlich bearbeitet wurden und deren Bearbeiter noch lebt oder innerhalb der letzten 70 Jahre noch gelebt hat (§ 3 UrhG),
- c) Kopien aus nicht geschützten Werken, die wissenschaftlich neu ediert oder erstmals aus einem Nachlass heraus gegeben worden sind, sofern ihr Erscheinungsjahr nicht mehr als 25 Jahre zurückliegt – (§§ 70, 71 UrhG in der ab 1.8.2008 gültigen Fassung).

### **(2) ERLAUBT, aber für öffentliche Wiedergabe nicht freigegeben sind** (gemäß § 53 Abs. 4 und 6 UrhG)

- a) einzelne Kopien aus geschützten Werken, die länger als zwei Jahre vergriffen sind,
- b) einzelne Kopien mittels Abschrift (hand- oder maschinenschriftlich),
- c) einzelne Kopien für ein eigenes Archiv, sofern zu diesem Zweck geboten und sofern ein **eigenes** Exemplar als Vorlage dient.

### **(3) ERLAUBT und auch für öffentliche Wiedergabe FREI VERWENDBAR sind**

Kopien aus Werken, deren Komponisten bzw. Bearbeiter vor mehr als 70 Jahren starben, sofern die Vorlage nicht innerhalb der letzten 25 Jahre als wissenschaftliche Neuausgabe oder als Erstausgabe eines nachgelassenen Werkes erschien.

Das Kopieren ist nur aus nicht rechtswidrig verbreiteten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen gestattet (§ 53 Abs.1 UrhG).

Stand: 2008

## § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebig photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
  2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
  4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
- b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebig photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

### (4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
- b)

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Kann man jede(n) Musik/Text frei bearbeiten?

Die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Inhabers des Urheberrechts möglich.

Dem Bearbeiter steht nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz ein eigenes Urheberrecht an seiner Bearbeitung zu. Die Bearbeitung ist zwar wie ein selbständiges Werk geschützt, nutzen kann der Bearbeiter sie jedoch erst, wenn der Rechteinhaber des Werkes eingewilligt hat oder das Urheberrecht am bearbeiteten Werk schon erloschen ist.

### **Bearbeitungen von urheberrechtlich freien Werken**

Urheberrechtlich freie Werke<sup>2</sup> können von jedermann ohne besondere Genehmigung benutzt, bearbeitet, verändert oder umgestaltet werden.

### **Bearbeitungen von geschützten Werken**

Da eine Bearbeitung ein Werk voraussetzt, das bearbeitet und in seinen wesentlichen individuellen Zügen beibehalten wurde, ist das Urheberrecht an der Bearbeitung zwar ein selbständiges Urheberrecht, das aber vom geschützten Originalwerk abhängig ist.

Bearbeitungen und Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit der Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden. Der Urheber kann eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung (§ 14 UrhG<sup>3</sup>) seines Werks untersagen, sofern sie geeignet scheint, seine berechtigten oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

**Dies bedeutet, dass der Bearbeiter zur Veröffentlichung oder Verwertung seiner Bearbeitung die Einwilligung des Urhebers des geschützten Originalwerkes benötigt.<sup>4</sup>**

**Bei verlegten Werken wird in aller Regel der Original- bzw. deutsche Subverleger der Ansprechpartner sein, um eine entsprechende Genehmigung einzuholen.<sup>5</sup>**

Nur nach entsprechender Autorisierung hat ein Bearbeiter auch einen Anspruch auf Beteiligung gemäß GEMA-Verteilungsplan.

Siehe auch: [www.gema.de/urheber](http://www.gema.de/urheber)

---

<sup>2</sup> § 64. Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

<sup>3</sup> § 14. Entstellung des Werkes. Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

<sup>4</sup> § 31. Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

<sup>5</sup> § 31. Einräumung von Nutzungsrechten

(2) Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

## Was ist das Urheberrecht?

Das Urheberrecht ist das Rechtsgebiet, das dem Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst dient. Urheber sind unter anderem Schriftsteller, Komponisten, Maler usw. Neben den Urhebern schützt das Urheberrecht auch die Inhaber so genannter Leistungsschutzrechte – hierunter fallen z.B. ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen. Das Urheberrecht wird in Deutschland vor allem durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Urheberrechtswahrmehmungsgesetz (UrhWG) von 1965 geregelt.

Darf ich ein urheberrechtlich geschütztes Werk bearbeiten und mit meinem „eigenen Orchester / Chor“ aufführen?

Das Urheberrecht schützt den Urheber zum einen in der geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk (so genanntes Urheberpersönlichkeitsrecht). **So hat zum Beispiel allein der Urheber das Recht zu entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht<sup>1</sup> wird.** Ihm ist auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe, der Verbreitung, Vervielfältigung und Sendung seines Werks durch Bild- oder Tonträger oder im Rahmen von Funksendungen vorbehalten. Er hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk und kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Zum anderen gewährt das Urheberrecht dem Urheber aber auch das **ausschließliche Recht**, über die **wirtschaftliche Verwertung** seines Werkes zu bestimmen. Die so genannten Verwertungsrechte umfassen sowohl die „**körperliche**“ **Verwertung** des Werkes durch seine **Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung**, als auch „**unkörperliche**“ **Verwertungen**. Ein Musikwerk kann unter anderem unkörperlich verwertet werden, indem es **aufgeführt**, im **Radio** oder **Fernsehen** gesendet oder im **Internet** öffentlich zugänglich gemacht wird. **Nutzt jemand anderes als der Urheber das Werk, so hat der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung.**

---

<sup>1</sup> Die Wiedergabe eines Werkes ist gemäß § 15 Absatz 3 UrhG **öffentlich**, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Personenkreis eine innerlich miteinander verbundene Gruppe kleineren Umfangs darstellt, die durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen nach außen individuell abgegrenzten Personenkreis bildet.

Bei der Beurteilung, ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, kommt es demgemäß auf den Personenkreis an, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung tatsächlich teilnimmt. Nur wenn zwischen allen anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht oder alle eine solche zum Veranstalter haben, ist die Öffentlichkeit zu verneinen. Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit dar.

Da der Begriff der Öffentlichkeit mithin sehr weit auszulegen ist, hat die Rechtsprechung demjenigen, der behauptet, seine Veranstaltung sei ausnahmsweise nicht öffentlich, hierfür die Beweislast auferlegt. Es reicht daher nicht aus, eine Veranstaltung als nicht öffentlich zu bezeichnen; sie muss auch tatsächlich als solche durchgeführt werden, was - z. B. durch Einlasskontrollen - sicherzustellen ist.

Der „Personenkreis“ ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu sehen.

Grundsätzlich gilt, dass je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung ist, umso mehr für die Öffentlichkeit dieser Veranstaltung spricht, da bei einem großen Personenkreis alle Beteiligten untereinander nicht persönlich miteinander verbunden sein können.

Aber gerade diese „persönliche Verbundenheit“ ist das Kriterium, welches der Gesetzgeber für die Beurteilung der Öffentlichkeit einer Veranstaltung verlangt.

Öffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn die genannten Kriterien nur für einen Teil der anwesenden Personen zutreffen oder lediglich gleichgerichtete Interessen gegeben sind.